



**Die
Autobahn
West**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Montabaur
C 2 – Straßenverwaltung
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Besucheranschrift
Betrieb u. Verkehr
Bahnallee 13
56410 Montabaur

www.autobahn.de

Außenstelle Montabaur · Bahnhofsplatz 1 · 56410 Montabaur

Per E-Mail an: Kristina.Neubauer@sgdnord.rlp.de

SGD Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 15.01.2024;
21a/07/5.1/2023/0121

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
MT-C2-24-0009

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Dreßler

Durchwahl:
(02602) 924-824

Datum:
18.03.2024

E-Mail:
Daniel.Dressler@autobahn.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag vom 29.12.2023 der Vattenfall wiwi consult Erneuerbare Energie Südwest
GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG zur Errichtung
und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5/ 6 MW/
162 m NH/ 175 m Rotordurchmesser**

Sehr geehrte Frau Neubauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Wir empfehlen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe (Nabenhöhe) + halber Rotordurchmesser zu verstehen.

Diese bemisst sich vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.

Der Mindestabstand (Kipphöhe) für die geplanten Windenergieanlagen (WEA) beträgt somit 249,50 m.

Nach den uns vorliegenden Planunterlagen gehen wir davon aus, dass die geplanten Windenergieanlage WEA 01 in einem Abstand von ca. 139 m, die WEA 02 in einem Abstand von ca. 196 m, die WEA 03 in einem Abstand von ca. 198 m, die WEA 04 in einem Abstand von ca. 261 m zum Rand der Verkehrsanlage errichtet werden sollen.

Die übrigen WEA 05, 06, 07, 08, 09 und 19 sollen in Abständen > 261 m zum Rand der Verkehrsanlage der BAB A 3 errichtet werden.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 704895
BICHYVEDEMM488

Demnach unterschreiten folgende WEA den empfohlenen Mindestabstand der Kipphöhe:

- WEA 01: ca. 110,5 m;
- WEA 02: ca. 53,5 m;
- WEA 03: ca. 51,5 m.

Darüber hinaus ist von Ihnen als Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit

- die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegen zu wirken sowie
- zu prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die Kipphöhe einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsfährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.

Aufgrund vorgenannter Punkte bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes (Straßenbaulastträger Autobahn) gegen das o. g. Vorhaben erhebliche Bedenken.

Hinweise bzgl. der verkehrlichen Erschließung über die Bundesautobahnen:

Bundesautobahnen gehören zu den Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) und sind öffentliche Straßen, die zusammen mit den Bundesstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemäß § 1 Abs. 3 FStrG sind Bundesautobahnen nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt, dass sie frei von höhen-gleichen Kreuzungen und für Zu- bzw. Abfahrten mit besonders gekennzeichneten Anschlussstellen ausgestattet sind. Das Ausfahren von der Autobahn ist deshalb straßenverkehrsrechtlich gemäß § 18 Abs. 10 StVO nur an den dafür vorgesehenen Anschlussstellen erlaubt. Die Herstellung und Nutzung einer temporären Behelfszufahrt an einer Bundesautobahn fällt straßenrechtlich unter den Begriff der Sondernutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 FStrG. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es gemäß § 8 Abs. 6 FStrG nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Die Benutzung des im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden sonstigen Eigentums, das zur Überfahrt von der Autobahn benötigt wird oder zur Herstellung der Überfahrt temporär zurückgebaut oder sonst wie in Anspruch genommen werden muss, richtet sich nach § 8 Abs. 10 FStrG. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

Das grundsätzliche Verbot der Errichtung bzw. der Nutzung von Zu- bzw. Abfahrten außerhalb von Anschlussstellen dient insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs. Die funktionsfremde Inanspruchnahme der Autobahn ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Abweichende Regelungen müssen sich deshalb primär an diesem Maßstab messen lassen. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

i. A. Daniel Dreßler
C2 - Straßenverwaltung